

Präsident von Zehmen: Ich kann die Debatte schließen und gehe zur Fragstellung über. Wir werden zuerst die Frage zu richten haben auf die Vorschläge unserer Deputation und dann auf den Antrag von Bosc's. Ich frage daher die Kammer:

„Genehmigt sie den § 1 nach dem Entwurf?“
Einstimmig: Ja.

Ich frage ferner die Kammer:

„Will sie dem Gutachten der Deputation beitreten und demgemäß die von der Zweiten Kammer beschlossenen Zusatzparagraphen 1b und c ablehnen?“

Ist erfolgt.

Ich werde nun den von Bosc'schen Antrag zur Abstimmung bringen. Ihn nochmals vorzulesen brauche ich wohl nicht.

„Genehmigt die Kammer den Antrag des Herrn von Bosc?“

Ich bitte aufzustehen, wer dagegen ist. 17 haben dagegen gestimmt. Wieviel sind Mitglieder da? — Er ist mit 18 gegen 17 Stimmen angenommen.

Referent Bürgermeister Hennig: Zu § 2 sagt der Bericht:

Zu § 2.

Die Deputation empfiehlt unverändert Annahme.

Anmerkung. Die Deputation wird, wenn sie die Annahme eines Paragraphen des Entwurfs ohne Abänderung der Kammer empfiehlt, der Kürze halber öfters nur das Wort:

„unverändert“
brauchen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 2? — Es ist das nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„Genehmigt die Kammer den § 2 in unveränderter Form nach dem Entwurf?“

Einstimmig: Ja.

Auf die Anmerkung der Deputation wird es nicht nöthig sein eine besondere Frage zu richten.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht sagt weiter:

Zu § 3.

Es könnte hier in Frage kommen, warum man das Bestätigungsrecht der Ortsstatuten nicht den Kreishauptmannschaften überträgt.

Die Deputation hält jedoch die Bestätigung durch das Ministerium des Innern für angemessener, weil, wenn die Bestätigung von einer Centralstelle ausgeht, in die maßgebenden Grundsätze mehr Einheit kommt.

§ 3 unverändert.

Präsident von Zehmen: Wünscht Jemand das Wort zu § 3? — Es ist nicht der Fall. — Ich frage die Kammer:

„Genehmigt sie den § 3 unverändert?“
Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Im Berichte heißt es:

Zu § 4.

Das von der Zweiten Kammer eingeschobene Citat: „(vergl. § 126 flg.)“ hat nur den Zweck, schon hier auf das Obergaufsichtsrecht des Staates hinzuweisen.

§ 4 nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer anzunehmen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 4? — Es ist nicht der Fall. Die Deputation schlägt vor, § 4 nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer anzunehmen.

„Tritt die Kammer bei?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: § 5 und 6 wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

Präsident von Zehmen: Ich werde beide Paragraphen zugleich zur Discussion stellen. Verlangt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. — Die Deputation schlägt unveränderte Annahme vor. Ich frage die Kammer:

„Genehmigt sie 5 und 6?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht sagt weiter:

Zu § 7.

Der Entwurf bestimmt, daß Kammergüter und Rittergüter, welche im Stadtbezirke liegen, zwar als selbstständige Güter nach Maßgabe der §§ 80 flg. der Landgemeindeordnung zu behandeln, daß sie jedoch, wenn sie den hierdurch bedingten Anforderungen nicht genügen, durch Verfügung des Ministeriums ganz oder theilweise mit dem Stadtgemeindebezirke vereinigt werden können.

Die Zweite Kammer hat vorgezogen, die Lösung der hier einschlagenden Fragen im Zusammenhange mit den einschlagenden Bestimmungen der Landgemeindeordnung zu geben. Auf letztere wird deshalb in der von ihr beschlossenen Fassung des vorliegenden § 7 der Städteordnung verwiesen, und § 85 der Landgemeindeordnung behandelt die Fälle, in welchen ein Rittergut mit einer Stadt- oder einer Landgemeinde vereinigt werden kann.

Die Deputation pflichtet den Ansichten der Zweiten Kammer bei und schlägt deshalb der Kammer vor:

§ 7 nach der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 7?